



Inhaltsverzeichnis ++ Hinweisgeberschutzgesetz tritt in Kraft ++ Kostenfreies Webinar ++ Norm des Monats: Dienstleister ++ Umfrage zum eCollege abgeschlossen ++ Spruch des Monats ++ **Inhaltsverzeichnis**

Pflicht zur Bereitstellung einer Meldestelle kommt ab 02.07.2023

Was lange währt, wird endlich gut. Nachdem die EU-Kommission schon 2018 eine Richtlinie erlassen hatte, um Hinweisgeber als so genannte Whistleblower, die Verstöße gegen EU-Recht melden, vor Sanktionen zu schützen, hat nun endlich der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Hierbei ist er über die Anforderungen der EU hinausgegangen. Die UIMCert berichtet über die Anforderungen und wie das zentrale Erfordernis der Einrichtung einer Meldestelle für Hinweisgeber umgesetzt werden kann.

Was ist Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes? Das Gesetz verpflichtet öffentliche und private Organisationen, sichere Kanäle für Meldungen einzurichten und schützt Hinweisgeber vor Repressalien. Es soll zum einen die Aufdeckung von Verstößen ermöglichen, zum anderen soll aber auch ein Anreiz geschaffen werden, Gesetze einzuhalten.

Ab wann muss eine Meldestelle eingerichtet werden? Ab 02.07.2023 ist dies durch das Hinweisgeberschutzgesetz für alle Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten zwingend vorgeschrieben. Für Unternehmen ab 50 Beschäftigte gilt eine „Schonfrist“ bis zum 17. Dezember 2023. Ferner kann eine solche Meldestelle auch als vertrauensbildende Maßnahme gegenüber Angestellten und Anteilseignern verstanden werden, da man mit einer Meldestelle ganz klar zum Ausdruck bringt, dass Fehlverhalten im Unternehmen nicht toleriert wird.

Welche Hinweise sollen an die Meldestelle gemeldet werden können? Es können Informationen über Straftaten jeder Art und schwere Ordnungswidrigkeiten (beispielsweise soweit sie Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen) gegeben werden. Hierbei geht das deutsche Gesetz über die Richtlinie hinaus, die nur Verstöße gegen EU-Recht umfasst hat. Bei Beamten und Beamtinnen kommen noch Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue hinzu.

Können Meldungen anonym abgegeben werden? Es dürfen zwar Hinweise auch anonym abgegeben werden, die dann auch bearbeitet werden müssen, doch ist durch den Vermittlungsausschuss die Verpflichtung zur Einrichtung eines anonymen Kanals gestrichen worden. Somit ist auf eine besonders vertrauensvolle Gestaltung des Meldekanals bzw. der Meldestelle zu achten.

Ist es dem Hinweisgebenden selbst überlassen, ob er an eine interne oder externe Meldestelle meldet? Grundsätzlich steht es dem Hinweisgeber offen, sich an die interne oder eine externe/behördliche Meldestelle zu wenden. Die Arbeitgeber sollen aber einen Anreiz schaffen, dass möglichst der interne Kanal genutzt wird.

Was geschieht, wenn keine Meldestelle eingerichtet wird? Zum einen droht ein Bußgeld in Höhe von EUR 20.000,00. Zum anderen kann ein Betroffener sowohl Schadensersatz als auch Schmerzensgeld verlangen, wenn er/sie verbotene Repressalien erleidet.

Kann die Meldestelle outgesourct werden? Dies ist innerhalb der Richtlinie und des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen (nicht zu verwechseln mit der externen/behördlichen Meldestelle. Es ist durchaus empfehlenswert, die Meldestelle auszulagern, da dadurch sicherlich Hemmungen beim Hinweisgebenden reduziert werden, wenn durch Hinweise auf interne Verfehlungen hingewiesen werden soll.

Die UIMCert stellt Unternehmen eine unparteiische Meldestelle zur Verfügung. Eingehende Meldungen werden vertraulich untersucht und erforderliche Folgemaßnahmen erarbeitet. Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter und Management runden das Angebot ab.



kostenfreies Webinar zum Hinweisgeberschutzgesetz am 26.07.2023

Wir informieren Sie über die wichtigsten Inhalte des Hinweisgeberschutzgesetzes. Wir stellen Ihnen dar, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen und welche Risiken, aber auch welche Chancen Sie durch eine Meldestelle haben.

Melden Sie sich noch heute an: www.uimc.de/webecollege



Datenschutz



Informationssicherheit



Organisation / Strategie

UIMC | pragmatisch.erfahren.verständlich.

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & Co KG, Otto-Hausmann-Ring 113, 42115 Wuppertal
Tel.: +49-202-946 7726 200, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de



Normen des Monats: Dienstleister

„Organisationen überwachen, überprüfen und auditieren die Dienstleistungserbringung durch Lieferanten regelmäßig.“ (Anlage zur ISO 27001: A.15.2.1 „Überwachung und Überprüfung von Lieferantendienstleistungen“).

„Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, [...]“ (Artikel 28 DSGVO „Auftragsverarbeiter“).

Durch immer mehr beteiligte Dienstleister und Lieferanten steigt die Komplexität. Somit ist, neben den Anforderungen der ISO 27001 und der DSGVO, eine Prüfung der Auftragnehmer auch aus einer intrinsischen Motivation sehr sinnvoll. Wir unterstützen Sie im gesamten Prozess und prüfen routiniert Ihre Dienstleister, wodurch oftmals auch die Qualität der erbrachten Dienstleistung verbessert wird. „Nebenbei“ kommen Sie Ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht (DSGVO) und den Vorgaben an ein Informationssicherheits-Managementssystem auf effiziente Weise nach.

Vielen Dank für die Teilnahme!

Im vergangenen Monat haben wir eine Umfrage unter den Anwendern unserer E-Learning-Plattform „eCollege“ gemacht. Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Wir freuen uns hierbei nicht nur über die rege Teilnahme, sondern auch die positive Resonanz und die konstruktiven Hinweise zur Verbesserung. Gerade diese Wünsche werden uns dabei helfen, die E-Learning-Plattform zu verbessern.

In der kommenden Ausgabe der UIMCommunication werden wir ausführlicher über die Ergebnisse berichten. Falls Sie bis dahin noch Ideen und Wünsche zur Verbesserung haben, dann schicken Sie uns diese gerne an ecollege@uimc.de.

Die Gewinner haben wir auch schon informiert. Hierbei hat sich die Mehrheit im Übrigen gegen den persönlichen Gutschein und für das Pflanzen von Bäumen (also für unser Klima) entschieden. Vielen Dank auch dafür!

Viele Grüße
Ihr eCollege-Team

UIMC

**Vertrauen ist gut,
Kontrolle ist besser.**
Wladimir Iljitsch Uljanow

Spruch des Monats: Juni

Dies ist eine Redewendung, die dem russischen Politiker Lenin zugeschrieben wird. **Doch ist das wirklich so?** Mehr unter www.uimc.de/kalendersprueche

Es passt im Rahmen von Datenschutz und Informationssicherheit gut zu der Beauftragung von Dienstleistern. Diese sollte man auch regelmäßig überprüfen.. entweder weil es durch Gesetze und Normen vorgegeben ist oder aus einer intrinsischen Motivation heraus, um Qualität und Compliance zu verbessern.



Aktuelles im Online-Formular-Center

Um über Neuerungen zeitnah informiert zu werden, können Sie unser News-Forum abonnieren und erhalten daraufhin eine E-Mail, sofern Sie einen personalisierten Account haben.



www.uimcollege.de

Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

